



Handbuch Feuerwehrjugend

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Nur wer über einen allfälligen Versicherungsschutz Bescheid weiß, wird auch ihm zustehende Leistungen beanspruchen können. Es ist daher für jeden Feuerwehrfunktionär eine unumgängliche Pflicht über dieses Kapitel des Feuerwehrwesens nicht nur Bescheid zu wissen, sondern auch die Feuerwehrmitglieder richtig zu beraten.

1. Versicherungsschutz für die Angehörigen der Feuerwehrjugend

Die Aufsichtspersonen der Feuerwehrjugend haben alle nur erdenkliche Sorgfalt anzuwenden, damit Unfälle im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit vermieden werden. Trotzdem sind Unfälle während der FJ Ausbildung nicht auszuschließen.

Der Gesetzgeber hat für Unfälle im Feuerwehrdienst umfangreiche Vorsorgen versicherungsrechtlicher Art getroffen.

Darüber hinaus hat der NÖ Landesfeuerwehrverband von sich aus eine Reihe von Versicherungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren abgeschlossen bzw. versicherungsähnliche Einrichtungen zur Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmitgliedern geschaffen.

Da die Angehörigen der Feuerwehrjugend Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehr sind, gelten die Versicherungsbestimmungen für Feuerwehrmitglieder auch für sie im vollen Umfang, soweit nicht anders bestimmt wird.

Was bedeutet „versichern“?

Versichern ist eine Möglichkeit, ein Risiko abzudecken.

Welche Risiken werden im Feuerwehrdienst durch Versicherungen und versicherungsähnliche Einrichtungen abgedeckt?

Je nach Art der Versicherung können Leistungen beansprucht werden für:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Unterstützung bei der Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzforderungen
- Durchsetzung eigener Forderungen

Nicht jeder Personen- oder Sachschaden, der sich im Rahmen einer Feuerwehrtätigkeit ereignet, ist versicherungsmäßig abgedeckt!

In welcher Form leisten Versicherungen einen Schadenersatz?

Versicherungsleistungen erfolgen im Regelfall in der Form direkter oder indirekter finanzieller Zahlungen und Leistungen.

**Der Versicherungsschutz umfasst die Bereiche:**

Einsatz, Übungen, Schulungen sowie teilweise sonstige Tätigkeiten im Feuerwehrdienst.

Die Tätigkeiten der Feuerwehr werden im NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG) § 32a aufgelistet.

Für die Feuerwehrjugend sind im § 10 der Dienstordnung die Aufgaben umfassend aufgezählt.

„Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Abteilungen als Feuerwehrjugend zu führen und auf den aktiven Dienst (§ 36 Abs. 2 NÖ FG) geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft. Die Feuerwehrjugend bei einer Feuerwehr soll einen Mannschaftsstand von mindestens neun Mitgliedern aufweisen. Wird der Mannschaftsstand von neun Mitgliedern nicht erreicht, so kann eine gemeinsame Ausbildung mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.“

Versicherungsschutz der Mitglieder der Feuerwehrjugend:

- Feuerwehrfachliche Ausbildung
- Übungen und Unterweisungen der FJ
- Allgemeine Feuerwehrjugendarbeit
- Sport und sportliche Bewerbe
- Spiele, Basteln
- Kameradschaftliche Veranstaltungen
- Wege zu und von oben genannten Tätigkeiten

Rechtsgrundlage und Leistungsübersicht:

- Gesetzlicher Versicherungsschutz (ASVG § 176/1/7)
Heilbehandlung, Krankenhaus, Kuraufenthalt, Unfallrente usw.
- Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (DA 2.2.2)
Taggeld, Brillenersatz, Zahnersatz, Entschädigung bei bleibender Invalidität, Todesfallsentschädigung, Unterstützung für unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder
- Kollektivunfallversicherung
Entschädigung bei bleibender Invalidität, Todesfallsentschädigung

2. Versicherungsschutz für Jugendbetreuer

Das Jugendreferat des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. F3, hat mitgeteilt, das Jugendbetreuer in die Jugendleiterversicherung mit folgendem Umfang aufgenommen werden können.



Haftpflichtversicherung

Für Schadenereignisse, die dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten

- Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden € 363.364,18
- zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen (ausgenommen Vorsatzdelikte)

Versicherte Risiken

Tätigkeit als Jugendleiter in diversen NÖ Gemeinden.

Kosten der Jugendleiterversicherung

Werden vom Jugendreferat des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung F3, getragen.

Versicherer

Die Niederösterreichische Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft,
Polizze Nr. 7.216.930

Voraussetzung zur Aufnahme in die Jugendleiterversicherung

- aktive Feuerwehrjugendarbeit und
- erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Abschluss Feuerwehrjugendführer“ (bzw. Feuerwehrjugendführerlehrgang oder Feuerwehrjugendführerlehrgang 2).

Antragstellung

Anträge zur Aufnahme in die Jugendleiterversicherung sind durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten mit dem vorgesehenen Antragsformular (siehe Handbuch Feuerwehrjugend 3.7.2) beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu stellen. Bei der Antragstellung müssen folgende Daten angeführt werden:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion und Dienststelle.

Bei einer aktiven Feuerwehrjugendtätigkeit von zwei oder mehrerer Personen bei einer Feuerwehr, kann auch für diese Personen ein Antrag gestellt werden.

Für falsche Angaben am Antrag haftet der Feuerwehrkommandant.

Jugendbetreuerwechsel

- Abmeldung des bisherigen Jugendbetreuers
- Antragstellung für den neuen Jugendbetreuer

Zuständigkeit für Schadensabwicklung

Jugendreferat des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung F3, Landhausplatz 1, Haus 9,
3109 St. Pölten, Tel. (02742) 9005 – 13267, Fax (02742) 9005 – 13133,
E-mail: jugendreferat@noel.gv.at